

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 112 (1961)

Heft: 2

Rubrik: Vereinsangelegenheiten = Affaires de la société

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das *Kapitel V* ist den Schädlingen der Strobe und anderen raschwüchsigen Nadelbaumarten gewidmet und enthält folgende Beiträge: Fassi, Br.: Schädlinge im Forstgarten. Ebenfalls Fassi: Der Blasenrost verursacht von *Cronartium ribicola*. Vivani, W.: Einige schädliche Insekten.

Am Schluß gibt Piccarolo, G. im *Kapitel VI* Angaben über Produktionsmaßnahmen und manche sozial-ökonomische Voraussichten. *Sp. Dafis*

Oesterreich

KOLLER, O.:

Das Rotwild des Truppenübungsplatzes Döllersheim

«Der Anblick» Nr. 9, 1960.

Trotz geringer Wildbestandesdichte (ca. 5 Stück pro 1000 ha), wurde festgelegt, daß der Rotwildbestand unvermittelt in Salweidenbeständen zu schälen begann. Es wird vermutet, daß es sich in diesem Falle beim Schälen um ein physiologisches Bedürfnis handeln könnte, da die in der

Rinde der Salweide enthaltene Salicylsäure die Pantothersäure im Coenzym A verdrängen kann, so daß dieselbe für den Haarwechselfvorgang zur Verfügung steht. Die Frage bleibt offen, wie das Wild diese Stoffe erkennt.

KOENIG, O.:

Beitrag zur Methodik der Ansiedlung und Einbürgerung verschiedener Tierarten

«Der Anblick» Nr. 3 und 4, 1960.

In der Biologischen Station Wilhelminenburg wurden Ansiedlungsversuche mit Reptilien, Vögeln und Säugetieren durchgeführt mit dem Ziel, die Grundregeln für lokale Ansiedlungen und Einbürgerungen zu erforschen. Es werden Erfahrungen mitgeteilt, die mit folgenden Arten gewonnen wurden: Europäische Sumpfschildkröte, Nordamerikanische Wasserschildkröte, Reiher, Enten, Fasane, Rallen, Tauben, Papeien, Singvögel, Känguruhs, Mäuse, Schläfer, Antilopen.

VEREINSANGELEGENHEITEN - AFFAIRES DE LA SOCIÉTÉ

Vorschlag für die zukünftige Gestaltung der Försterausbildung

Der von der vorberatenden Kommission und dem Vorstand ausgearbeitete Entwurf wurde der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Schweiz. Forstvereins vom 19. Dezember 1960 vorgelegt und von ihr nach Vornahme einiger Änderungen mit großer Mehrheit und ohne Gegenstimmen angenommen.

Der nachstehende, bereinigte Vorschlag wurde am 14. Januar 1961 dem Vorsteher des Eidg. Departementes des Innern als Stellungnahme des Schweiz. Forstvereins eingereicht. Gegenüber der von der a. o. Mitgliederversammlung genehmigten Fassung enthält er noch einige kleine Änderungen, die hauptsächlich auf Grund einer nachträglich erfolgten Stellungnahme des BIGA vorgenommen wurden und sich

nicht auf das Grundsätzliche, sondern nur auf die formell bessere Darstellung beziehen.

Der Vorstand

I. Einleitung

Durch die Vertiefung der waldbaulichen Erkenntnisse und den Fortschritt der Technik, vor allem hinsichtlich Mechanisierung, ist auch die Waldarbeit sehr weitgehend beeinflusst worden. Vom unteren Forstpersonal sind Aufgaben zu bewältigen, die den Rahmen der forstpolizeilichen Kontrolle längst verlassen haben und sich immer mehr auf die Organisation der Arbeit, auf den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte und der mechanischen Mittel und allgemein auf eine gute praktische Betriebsführung erstrecken. Ein möglichst rationeller Einsatz aller personellen und materiellen Mittel wird immer wichtiger

mit dem Ansteigen der Arbeitslöhne und dem Ausmaß der in Maschinen investierten Gelder.

Die Grundsätze der Ausführung der Waldarbeiten werden den *Waldarbeitern* in einer zunehmenden Zahl von Kantonen durch eine *2–3jährige Lehre* vermittelt. Dieser Umstand ruft auch einer entsprechend *besseren Ausbildung der Förster*. Als Fernziel ist anzustreben, daß als künftige Förster nurmehr Absolventen einer solchen Waldarbeiterlehre in Frage kommen. Damit kann die eigentliche Försterausbildung die notwendige Erweiterung im Sinne der Schulung in der Arbeitsorganisation und örtlichen Leitung mechanisierter Betriebe erfahren. Wie in anderen Berufen der Meister über eine Gruppe von Berufsarbeitern eingesetzt ist, wird der Förster immer mehr als Leiter von beruflich gut ausgebildeten Waldarbeitern tätig sein.

An der Stellung und dem Aufgabenkreis des unteren Forstpersonals im Rahmen der gesamten Forstorganisation sind keine wesentlichen Änderungen vorzusehen außer dem Umstand, daß an die Erfüllung der Aufgaben die erwähnten höheren Anforderungen gestellt werden.

Für eine derartige Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Förster erscheint es einerseits nötig, die *Ausbildung auf eine neue Basis zu stellen* und andererseits möglichst überall vollamtliche Försterstellen zu schaffen. Nötigenfalls sollen Zwergbetriebe zu diesem Zwecke zusammengelgt werden. Die Ausbildung der Förster soll so sein, daß sie sich logisch zwischen diejenige der gelernten Waldarbeiter und der Forstingenieure einfügt.

Sie muß ferner auch die Anerkennung des Försterberufes durch die berufliche Gesetzgebung des Bundes ermöglichen.

Die folgenden Vorschläge stellen ein Fernziel auf, welches innert einer Übergangszeit schrittweise erreicht werden soll. Hierfür erscheinen 10–15 Jahre als angemessen.

II. Grundsätzliches

Nachdem für die Ausbildung der gelernten Waldarbeiter eine zwei- bis dreijährige Lehrzeit festgesetzt worden ist und die Försterausbildung auf dieser aufbauen

muß, und nachdem die Förster sich vermehrt mit Aufgaben der Arbeitsorganisation und der praktischen Leitung des Maschineneinsatzes befassen müssen, genügt ihre Ausbildung durch Kurse im bisherigen Rahmen diesen Anforderungen offensichtlich nicht mehr.

Eine Lösung durch *bloße Verlängerung der bisherigen Kurse* dürfte sehr schwierig sein, da sich kaum genügend Kurslehrer finden ließen, welche alle die zusätzlichen Kenntnisse und die Fähigkeit zu ihrer Vermittlung besitzen und die sich über viele Jahre zur Verfügung stellen können. Ein häufiger Wechsel des Lehrkörpers muß aber im Interesse eines guten Lehrerfolges unbedingt vermieden werden. Zudem haftet der Ausbildung in Kursen das Odium des Behelfsmäßigen, nur für ein Nebenamt vorgesehenen, an.

Die Arbeit des Försters wechselt stark, je nach den Jahreszeiten sowie der Größe und Intensität der Betriebe. Sie ist mit derjenigen eines Handwerkermeisters in einem kleinen Gewerbebetrieb oder eines Werkmeisters in einem Großbetrieb zu vergleichen. Die Ausbildung sollte demnach den Anforderungen entsprechen, welche in gewerblichen Berufen für die höhere Berufsprüfung verlangt werden. Für diese wird sie zum Teil an speziellen Fachschulen erteilt (Fachschule Hard für Mechaniker, Bürgenstock für Schreiner, Sursee für Plattenleger usw.) und vom Bund unterstützt.

Alle diese Überlegungen führen zur Forderung der *Ausbildung der Förster in einem Lehrgang von einjähriger Dauer*. Die Organisation zur Durchführung dieses Lehrganges wird im folgenden als Försterschule bezeichnet.

III. Vorschlag für die Organisation des einjährigen Lehrganges

Die Ausbildung umfaßt einen vollen Jahreslauf.

Damit ein Anwärter aufgenommen werden kann, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Schulbildung: Mindestens müssen alle Klassen des obligatorischen Schulunterrichts besucht worden sein
- Abgeschlossene Waldarbeiterlehre von

- drei Jahren oder von zwei Jahren mit einem Jahr anschließender Waldarbeit
- Mindestalter 20 Jahre und in der Regel nicht über 40 Jahre
- Amtliches Zeugnis über guten Leumund
- Ärztliches Zeugnis eines vom Wohnortskanton zu bestimmenden Vertrauensarztes, das höchstens ein halbes Jahr vor Beginn der Schule ausgestellt sein darf und aus welchem die körperliche und geistige Tauglichkeit zum Försterberuf hervorgeht.
- Begutachtung durch das Oberforstamt des Wohnortkantons.

Während der Übergangszeit können auch bewährte Waldarbeiter, die keine Waldarbeiterlehre absolviert haben, zugelassen werden. Über die Bedingungen entscheidet die Prüfungskommission nach Anhören des zuständigen Kantonsforstamtes.

Über die Aufnahme der Anwärter in die Schule entscheidet die Prüfungskommission. Die Aufnahme ist erst nach Bestehen einer Probezeit von 5 Wochen endgültig.

Der Lehrstoff entspricht dem Inhalt des neuen Försterlehrbuches. Das Ausbildungsprogramm wird auf Antrag der Schulleitung durch die Aufsichtskommission festgelegt.

Der Ausbildungsgang wird unterteilt in Unterricht im Klassenverband und in individuelle praktische Tätigkeit.

Der Unterricht im Klassenverband erfolgt in der Art der bisherigen Forstkurse und dient der theoretischen Ausbildung und praktischen Übungen am Lehrort und auswärts. In letzterem Falle wird entweder ein täglicher Pendelverkehr oder ein Lagerbetrieb eingerichtet. Der Unterricht wird in ein bis drei Schulperioden von gesamthaft 7 Monaten Dauer durchgeführt. Inbegriffen ist eine Sägereiausbildung an der Holzfachschule Biel.

Für die individuelle praktische Ausbildung (5 Monate) wird jeder Schüler einem Förster zugewiesen. Die Praxisstellen werden durch die Wohnortskantone und die Schulleitung gemeinsam festgelegt. Für diese Ausbildung ist ein Programm aufzustellen, bei dem das Hauptgewicht auf Arbeitsorganisation, Betriebsleitung und Betriebsüberwachung zu legen ist.

Der Ausbildungsgang wird durch eine

theoretische und praktische Prüfung von zwei bis drei Tagen abgeschlossen. Die Bedingungen der Schlußprüfung haben denen der höheren Fachprüfung für gewerbliche Berufe gemäß Berufsbildungsgesetz zu entsprechen. Die Prüfung wird durch eine Prüfungskommission abgenommen.

Wer die höhere Fachprüfung bestanden hat, erhält von der Eidg. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei das Diplom als Förster. Dieses ist vom Oberforstinspektor und dem Präsidenten der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Den Kantonen wird empfohlen, dieses Diplom auch vorgängig ihrer Beteiligung an einer Försterschule anzuerkennen.

Jede Försterschule weist einen ständigen, über eine längere Zeit verpflichteten Lehrkörper auf. Die Lehrer müssen mit der Praxis ständig verbunden bleiben.

Pro Schule sind vorzusehen:

- 1 Schulleiter (Forstingenieur), der gleichzeitig Verwalter eines der Schule vertraglich zur Verfügung stehenden Lehrwaldes ist. Er steht demnach während des ganzen Jahres sowohl der Schule als auch der Verwaltung des Lehrwaldes vor.
- 2 Lehrer, Forstbeamte aus der Umgebung der Schule, die in angemessener Weise von ihren amtlichen Arbeiten zu entlasten sind und bestimmte Fächer der Ausbildung im Klassenverband übernehmen (Beanspruchung jedes Lehrers ca. 3 $\frac{1}{2}$ Monate pro Jahr).
- 1 Bürohilfe zur Verfügung der Schule und des Lehrwaldes.
- Die Förster des Lehrwaldes sollen für bestimmte Aufgaben beigezogen werden können.
- Für Spezialgebiete können besondere Lehrkräfte beigezogen werden.

Die Aufsicht über die Schule und die Wahl des Lehrkörpers besorgt eine Aufsichtskommission von mindestens fünf Mitgliedern. Sie wird gebildet durch einen Vertreter des Bundes und solche der an der Schule beteiligten Kantone. Das obere und untere Forstpersonal ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

Als Prüfungskommission amtieren fünf Experten, nämlich ein vom Bund bestimmter Forstingenieur und je zwei von der

Aufsichtskommission ernannte Forstingenieur und Förster. Die Prüfungskommission entscheidet über die Aufnahme der angemeldeten Schüler und über das Bestehen der Schlußprüfung.

Der Schule ist ein geeigneter Lehrwald zur Verfügung zu stellen. Die Aufsichtskommission schließt mit dem betreffenden Waldbesitzer die notwendigen Verträge ab. Der Schulleiter ist gleichzeitig Verwalter des Lehrwaldes.

In Berücksichtigung der Unterschiede in den einzelnen Landesteilen soll die Ausbildung auf *regionale Schulen* verteilt werden.

Jede Schule hat ihren Sitz in der Nähe des mit ihr verbundenen Lehrwaldes. Die Angliederung an eine bestehende Berufsschule ist möglich, sofern dabei der Forderung nach einem geeigneten Lehrwald entsprochen werden kann. Ist diese Lösung nicht möglich, so sind spätestens nach Ablauf der Übergangszeit eigene Räumlichkeiten zu beziehen.

Jede Schule soll möglichst zentral im Einzugsgebiet ihrer Schüler liegen. Gute Bahnverbindungen sind erwünscht, damit die Schüler über das Wochenende entlassen werden können.

Die Anzahl und Verteilung der regionalen Schulen soll so sein, daß jede insgesamt höchstens 25 Schüler umfaßt. Diese bilden je eine einzige Schulklasse.

Der Jahresdurchschnitt 1939–1958 an Teilnehmern der eidg. Forstkurse betrug 76, wovon 55 deutsch-, 18 französisch- und 3 italienischsprechende.

Einstweilen wird mit 75 Schülern und somit drei Schulen gerechnet, wovon zwei deutschsprachige und eine französischsprachige. Schüler italienischer Muttersprache besuchen je nach ihren Sprachkenntnissen eine deutsch- oder eine französischsprachige Schule. Die Erfahrung wird zeigen, wie weit der Übergang von der bisherigen Kursausbildung zum einjährigen Lehrgang die Teilnehmerzahl beeinflussen wird.

Den besonderen Bedürfnissen von Mittelland und Gebirge ist zu entsprechen entweder durch Schaffung besonderer Schulen für die Ausbildung für Mittelland-, bzw. für Gebirgsverhältnisse, oder durch jahres-

weisen Wechsel von Mittelland- und Gebirgsklassen an derselben Schule. In letzterem Falle ist der Standort der Schule so zu wählen, daß beide Ausbildungsrichtungen möglich sind (Nähe der Voralpen).

Um die Schulen bestmöglich auszunützen, können zudem Spezialkurse für Förster, Waldarbeiter und Waldbesitzer durchgeführt werden.

Für eine Schule von 25 Teilnehmern pro Jahresklasse werden als Richtlinie folgende jährlichen Betriebskosten angenommen:

– Löhne:	Fr.
1 Schulleiter Jahresbesoldung (Beitrag der Verwaltung siehe Rückerstattungen)	25 000.–
2 Schullehrer, zusammen 7 Monate	14 000.–
1 Bürohilfe (Hälfte von Fr. 12 000.–)	6 000.–
– Taggelder (inkl. Fahrkosten und Spesen)	
1 Schulleiter 100 Tage zu Fr. 30.–	3 000.–
2 Lehrer zusammen 100 Tage zu Fr. 40.– (inkl. Übernachten am Schulort)	4 000.–
Exkursionskosten für Lehrer (pauschal)	3 000.–
– Transportmittel für Übungen und praktische Arbeiten	4 000.–
– Beitrag an Revierverswaltung (Förster, Fahrzeug, Werkzeug)	3 000.–
– allgemeine Unterkunftskosten, Raummiete, Reinigung, Heizung	12 000.–
– Sammlungen, Werkzeuge, Bibliothek	4 000.–
– Lehrmittel	2 000.–
– Unvorhergesehenes	10 000.–
	<hr/>
	90 000.–
	<hr/>
<i>Rückerstattungen</i>	
Beitrag Revierverswaltung an die Besoldung Schulleiter	7 000.–
Vergütung für geleistete Arbeit	3 000.–
	<hr/>
	10 000.–
	<hr/>
<i>Restkosten</i>	80 000.–
	<hr/>

Die Schüler haben mit folgenden Ausgaben pro Jahr zu rechnen:

	Fr.
— Schulgeld	800.—
— Schreibmaterial	50.—
— Unterkunft und Verpflegung (175 Tage Ausbildung im Klassenverband à Fr. 11.—)	1 900.—
— Exkursionskosten	150.—
— Verschiedenes	100.—
	3 000.—

Grundsätzlich haben die Schüler einen Beitrag an ihre Ausbildung zu leisten. Um ihnen dies zu erleichtern, sollen Beiträge der Waldbesitzer und öffentliche oder private Stipendien erhältlich gemacht werden.

Während der Praxis soll den Schülern vom Lehrbetrieb eine Entschädigung entrichtet werden, aus der sie ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

Die Finanzierung pro Schule sollte unter Annahme obiger Richtkosten wie folgt möglich sein:

	Fr.
Bund (Oberforstinspektion)	40 000.—
Kantone	20 000.—
Schulgeld der Schüler (Fr. 800.— pro Schüler)	20 000.—
	80 000.—

Der Beitrag des *Bundes* wird auf die Regelung im Berufsbildungsgesetz abstellen. Die Beiträge der *Kantone* können nach ihrer Schülerzahl, Waldfläche oder den Holznutzungen bemessen werden.

An der Finanzierung der Schule soll sich auch der Selbsthilfefonds beteiligen. Seine Beiträge sollen die Herabsetzung des Schulgeldes und die Aeufnung eines Baufonds ermöglichen.

Für die Gebirgsausbildung könnte die Lastenverteilung allenfalls im Sinne einer Erleichterung der Gebirgsgegenden abgeändert werden.

Als Träger der Schulen schließen sich Gruppen von Kantonen, welche an der gleichen Regionalschule interessiert sind, durch Vereinbarung zusammen. Sie können durch Verschmelzung der schon bis anhin bestehenden Gruppen von Kantonen, die jeweils gemeinsam Forstkurse durchführen, hervorgehen.

IV. Rechtliche Grundlagen

In den heute gültigen Forstgesetzen wird die Ausbildung der Förster größtenteils

nur in sogenannten Forstkursen vorgeschrieben. Es dürfte kaum möglich sein, diesen Begriff so weitherzig zu interpretieren, daß darunter auch die Försterschulen verstanden werden können. Bund und Kantone müssen daher neue rechtliche Grundlagen schaffen.

I. Bund

Bisher wurde die forstliche Ausbildung nur im *Forstgesetz* geregelt in folgenden Artikeln:

Art. 9. Die Kantone sorgen für die Heranbildung und Anstellung des untern Forstpersonals. Zur Heranbildung dieses Personals sind kantonale oder interkantonale Forstkurse anzuordnen, deren Abhaltung vom Bunde unterstützt wird (Art. 41).

Art. 9bis. Bund und Kantone fördern die Ausbildung von Holzhauern.

Der Bund unterstützt die von den Kantonen oder forstlichen Organisationen veranstalteten Holzhauerkurse.

Der Besuch eines Holzhauerkurses ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem Forstkurs gemäß Art. 9.

Art. 41. An den Kosten der Forstkurse beteiligt sich der Bund durch Übernahme der Entschädigung der Lehrer und der Beschaffung der Lehrmittel.

An die Kosten von Holzhauerkursen (Art. 9bis) leistet der Bund Beiträge von 20–30 Prozent.

Neu: Die Ausbildung der Waldarbeiter und Förster wird in dem in Revision befindlichen *Bundesgesetz über die Berufsbildung* geregelt. Sein Art. 61 sieht folgende Änderungen des Forstgesetzes vor:

Art. 61. Die Art. 9, 9bis und 41 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902/23. September 1955 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei werden aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

Art. 9

¹Bund und Kantone fördern die Ausbildung der Holzhauer und Waldarbeiter. Die Durchführung der Ausbildung ist Sache der Kantone oder forstlicher Organisationen.

²Wer sich zum gelernten Waldarbeiter ausbilden will, hat eine Waldarbeiterlehre

zu bestehen. Auf die Durchführung dieser Lehre finden die Vorschriften des Bundesgesetzes vom ... über die Berufsbildung sinngemäß Anwendung.

³Der Bund leistet Beiträge an die Kosten für die Ausbildung der Holzhauer und Waldarbeiter.

Art. 10

¹Der Bund fördert die Aus- und Weiterbildung des unteren Forstpersonals.

²Die Ausbildung zum Förster soll an regionalen Försterschulen der Kantone erfolgen. Der Bundesrat stellt die Aufnahmebedingungen fest.

³Das von einer Försterschule ausgestellte und vom Bund anerkannte Diplom berechtigt zur Tätigkeit im öffentlichen Forstdienst im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft. Im übrigen richtet sich die Anstellung des unteren Forstpersonals nach kantonalem Recht.

⁴Der Bund leistet Beiträge an die Aus- und Weiterbildung des unteren Forstpersonals, besonders an die Errichtung und den Betrieb von Försterschulen.

Art. 41

¹Die Beiträge des Bundes an die Kosten von Holzhauerkursen (Art. 9, Absatz 1) betragen höchstens 40 Prozent.

²Die Beitragsleistung des Bundes an die Durchführung der Waldarbeiterlehre (Art. 9, Absatz 2) und an die Försterschulen (Art. 10, Absatz 2) richtet sich nach Art. 46–48 des Bundesgesetzes vom ... über die Berufsbildung.

³Der Bund kann Kantonen, die noch an keiner Försterschule beteiligt sind, für die Durchführung von Forstkursen Entschädigungen an die Lehrer ausrichten und die Lehrmittel unentgeltlich zur Verfügung stellen. Der Besuch eines Holzhauerkurses ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem Forstkurs.

2. K a n t o n e

Die Kantone haben ihre gesetzlichen Erlasse dem angestrebten Ziel und den neuen eidgenössischen Vorschriften anzupassen.

In Anlehnung an Art. 37 und 42 des Forstgesetzes des Kantons Waadt vom 12. Mai 1959 empfehlen wir folgenden Gesetzestext:

Art. ...

Das Forstdepartement organisiert und leitet die berufliche Ausbildung der Waldarbeiter und Förster entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei und des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

V. Übergangsmaßnahmen

Der Übergang vom bisherigen System der Kurse zu dem der Schulen ist Sache der Kantone. Die Einführung des einjährigen Lehrganges soll stufenweise erfolgen. Für die Übergangszeit werden folgende Etappen empfohlen:

1. Kantone, welche zur einjährigen Försterausbildung übergehen wollen, schließen sich in Gruppen zusammen zwecks Gründung und Betrieb einer regionalen Försterschule. Jede Gruppe kann jederzeit weitere Kantone aufnehmen.

2. Die in einer Vereinbarung zusammengeschlossenen Kantone verpflichten sich zur Durchführung des einjährigen Försterlehrganges unter Verzicht auf die Forstkurse.

3. In den ersten Jahren einer Försterschule erfolgt die Ausbildung im Klassenverband ohne festen Sitz an verschiedenen Orten der beteiligten Kantone. Die Lehrer werden aus der Umgebung des jeweiligen Lehrortes herangezogen, bzw. die Lehrorte nach den Wohnsitzen der mit der Ausbildung betrauten Lehrer ausgesucht.

4. Festlegung eines provisorischen Schulortes, so daß keine Verlegungen mehr notwendig sind. Vertragliche Regelung mit dem endgültigen Lehrpersonal.

5. Bau oder Übernahme ständiger, den Anforderungen für die Ausbildung entsprechender Räumlichkeiten, definitive Anstellung der Lehrkräfte (Schulleiter und Fachlehrer), Regelung mit einem öffentlichen Waldbesitzer über die Verwaltung des Lehrwaldes.

Angenommen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Schweizerischen Forstvereins

am 19. Dezember 1960 in Zürich,

Der Präsident:
sig. G. Wenger

Der Aktuar:
sig. A. Huber